

I n f o r m a t i o n s b l a t t für EWR- und Schweizer Bürger sowie deren Familienangehörige

EWR-Bürger und Schweizer Bürger dürfen sich mit ihren Familienangehörigen 3 Monate ohne Visum in Österreich aufhalten.

Sie dürfen länger als 3 Monate in Österreich bleiben, wenn Sie:

- in Österreich unselbständig oder selbständig beschäftigt sind **oder**
- eine Ausbildung in einer Schule oder einer anderen Bildungseinrichtung (z.B.: Universität, Fachhochschule) machen und für sich und Ihre Familienangehörigen eine umfassende Krankenversicherung und ausreichende Geldmittel haben **oder**
- für sich und Ihre Familienangehörigen ausreichende Geldmittel und eine umfassende Krankenversicherung haben.

Ausreichende Geldmittel sind zum Beispiel: Lohn, Gehalt, Pension, Geldvermögen etc.

Innerhalb von 4 Monaten nach der Einreise in Österreich müssen EWR-Bürger, Schweizer Bürger und deren Familienangehörige eine **Anmeldebescheinigung** oder eine **Aufenthaltskarte** (für Angehörige, die selbst keine EWR- oder Schweizer-Bürger sind) beantragen.

Bei Unterlassung der Meldung kann eine Geldstrafe verhängt werden.

Wenn Sie als EWR-Bürger oder Schweizer Bürger bereits **vor 01. Jänner 2006** im Bundesgebiet gemeldet waren und noch sind, gilt Ihre aufrechte Meldung nach dem Meldegesetz als Anmeldebescheinigung.

Wenn Sie als EWR-Bürger oder Schweizer Bürger seit 5 Jahren ohne Unterbrechung und rechtmäßig in Österreich sind, können Sie eine **Bescheinigung des Daueraufenthalts** beantragen. Als Angehöriger können Sie eine **Daueraufenthaltskarte** beantragen, wenn Sie selbst kein EWR- oder Schweizer-Bürger sind.

Allgemeine Informationen – z.B. welche Dokumente vorzulegen sind – erhalten Sie von der zuständigen Niederlassungsbehörde; das ist zumeist die Bezirkshauptmannschaft bzw. der Magistrat des Wohnsitzes.